

RS OGH 1978/10/18 1Ob727/78

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1978

Norm

AußStrG §16 BII1b

AußStrG §16 BII2g

AußStrG §16 BII3c

AußStrG §18A

Rechtssatz

Von einem besonders schwerwiegenden, einem Nichtigkeitsgrund gleichzuahaltenden Verfahrensverstoß muß dann gesprochen werden, wenn sich das Rekursgericht zu Unrecht an die Rechtskraft eines Beschlusses gebunden erachtete, aus diesem Grund eine im Rekurs vorgebrachte Neuerung nicht wahrnehmen zu dürfen glaubte und dies zur Folge hätte, daß ein Erbansprecher von der Entscheidung über seinen Anspruch noch vor Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens ausgeschlossen wäre.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 727/78

Entscheidungstext OGH 18.10.1978 1 Ob 727/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0007409

Dokumentnummer

JJR_19781018_OGH0002_0010OB00727_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at